



# Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg

## **Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Altenhagen/ Hagenburg (Kindertagesstättensatzung)**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hat in der Sitzung am 2. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg unterhält eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 4 NKomVG, in der Form von Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt dienen.
2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
3. Die Kindertagesstätte wird nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKitaG) in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

### **§ 2 Betreuungszeiten**

Die Kindertagesstätte wird an jedem Werktag außer Samstag von 07.00 bis 15.00 Uhr betrieben, mit einer Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien für drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließungszeiten sind für jeweils drei teaminterne Studientage im Jahr möglich.

### **§ 3 Aufnahme**

1. In der Kindertagesstätte werden Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen nach Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.
3. Anmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres) sollen bis zum Anmeldetermin der Samtgemeinde Sachsenhagen erfolgen.
4. Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Kindertagesstätte untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen kann die Kita ein ärztliches Attest einfordern, aus dem hervorgeht, dass der Besuch von Krippe und Kindergarten wieder möglich ist.

### **§ 4 Platzvergabe**

Die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze in der Kindertagesstätte erfolgt in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Sachsenhagen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten nach den vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossenen Richtlinien.

### **§ 5 Ausschluss von der Betreuung**

Die Betreuung eines Kindes kann jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKitaG) nicht erfüllt werden kann. Die Entscheidung gemäß Satz 1 wird im Einzelfall nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal vom Träger und der Leitung der Einrichtung getroffen.

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr und/oder die Kosten der Mittagsverpflegung trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden sind.
- b) Kinder, bei denen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht krippenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.

c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden, wenn die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich auf die Betreuungszeiten hingewiesen worden sind.

d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben, wenn trotz schriftlicher Aufforderung von den Erziehungsberechtigten keine Abwesenheitsgründe angegeben worden sind.

Über den Ausschluss in den Fällen a-d entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

## **§ 6 Gebührensätze**

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für einen Krippenplatz bis einschließlich des Monats vor der Vollendung des 3. Lebensjahres:

240,00 € für 6 Stunden täglich von 08.00 – 14.00 Uhr.

2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeiten ist eine monatliche Gebühr von 20,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten. Diese Gebühr wird auch für Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist, erhoben, wenn eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch genommen wird.

Die Zubuchung der Sonderöffnungszeiten ist mit einer einmonatigen Frist zum 01. eines Monats möglich. Eine Rückbuchung kann nach frühestens drei Monaten vorgenommen werden.

3. Neben den Betreuungsgebühren sind Kosten für Speisen (Mittagessen) an den Essensanbieter zu entrichten. Dies gilt auch für die Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personenberechtigten im Alter unter 3 Jahren gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für weitere Kinder um 75 %.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate die Einrichtungen nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Nutzungsgebühr gezahlt werden.

## **§ 9 Abmeldung**

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt ab 01. August 2024.

gez. Kirchenvorstand